

vom Herrn Präsidenten besondere Fragen darauf gerichtet werden.

Vizepräsident v. Friesen: Ich bin auch der Meinung, daß die Punkte 1 bis 5 zur besondern Abstimmung gebracht werden müssen. Wenn aber der Punkt b., welcher die Trauungen betrifft, von der Kammer verworfen werden sollte, so müßten in den Punkten 1 und 2 gewisse Worte ausfallen: In Punkt 1 müßte ausfallen: „Trauungen.“ Im 2. Punkte müßten die Worte wegfallen: „bei den Trauungen aber von zwei persönlich bei dem Trauungsacte zugegen gewesenem zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben.“ Der 3. Punkt würde so stehen bleiben. Der 4. Punkt würde, im Falle das Deputationsgutachten abgeworfen würde, ganz ausfallen, der 5. Punkt würde ebenfalls unverändert bleiben.

Präsident v. Carlowitz: Es ist mir das nicht entgangen und versteht sich von selbst, ja ich gehe noch weiter. Ich glaube, daß die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 sämmtlich bei der Fragstellung modificirt werden müssen, wenn die Beschlüsse über die Punkte a. b. c. d. anders ausfallen sollten, als es die Deputation wünscht. Es wäre ja möglich, daß auch c. und d. nicht die Genehmigung der Kammer fänden, und dann würden die Punkte 1 bis 5 noch ganz andern Aenderungen unterworfen werden müssen, als vom Herrn Vicepräsidenten angedeutet worden ist. Ich würde nun zunächst die Frage auf Punkt a. richten und frage also: ob nach dem Vorschlage der Deputation zu den Amtshandlungen, welche den deutsch-katholischen Geistlichen zu überlassen seien, die Vollziehung der Taufe gerechnet werden soll, und bitte die Kammer, auf diese Frage zu antworten. — Es wird gegen eine Stimme (Decan Dittrich) bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich weiter auf die Handlung der Trauungen, ich bitte, auch hierauf zu antworten. — Das Deputationsgutachten wird mit neunzehn gegen sechszehn Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun über auf Punkt c. und frage die Kammer: ob sie nach dem Gutachten der Deputation zu diesen Amtshandlungen auch die Auspendung des heiligen Abendmahls zählen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich bei Punkt d.: ob die Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation auch hierunter begriffen wissen wolle die Theilnahme der Geistlichen an Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich auf die Modification dieser Amtshandlungen übergehen können und zwar auf Punkt 1, dieser würde aber nach dem Beschlusse bei b. einer Aenderung unterliegen müssen und würde so lauten: „Die Taufen und (an den Orten, wo keine besonderen Todtenämter oder sogenannte Leichenschreibereien existiren) auch die Beerdigungen, müßten demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem neu-katholischen Geistlichen angezeigt werden“; es würde also das Wort: „Trauungen“ ausfallen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich setze voraus, daß es nicht die Absicht der Deputation ist, daß hier wie in einem Gesetze jedes Wort maassgebend sei.

Präsident v. Carlowitz: Das kann wohl nicht die Absicht der Deputation gewesen sein.

Referent Domherr D. Günther: Diese Absicht hat die Deputation keineswegs gehabt und sie wird sich für vollständig befriedigt erachten, wenn nur der Sinn dessen, was sie beantragt hat, beibehalten wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe auf das Deputationsgutachten unter 1 mit Auslassung der Trauungen zurück, und frage: ob Sie demselben beitreten? — Dies geschieht gegen eine Stimme (Decan Dittrich).

Präsident v. Carlowitz: Nun gehe ich auf den zweiten Punkt über, er lautet: „Diese Anzeige wäre von den neu-katholischen Geistlichen selbst und außerdem noch bei den Taufen von den Taufzeugen, bei den Trauungen aber von zwei persönlich bei dem Trauungsacte zugegen gewesenem zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben; sodann aber der Actus selbst von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigem Kirchenbuchsführer in seine Kirchenbücher einzutragen;“ die Worte: „bei den Trauungen aber ————— zu unterschreiben“ fallen aus. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten in dieser Beziehung beitrifft? — Es erfolgt dies gegen eine Stimme (Decan Dittrich).

Präsident v. Carlowitz: Der dritte Punkt lautet: „Hinsichtlich der Taufe wäre, wenn auch nicht bei jedem einzelnen Taufacte, doch aber ein für allemal, dem protestantischen Ortsgeistlichen das Formular, nach welchem getauft werden soll, zu übergeben, damit er sich überzeugen könne, ob die Taufe wirklich dem allgemeinen Christendogma gemäß vollzogen werde.“ Ich frage: ob die Kammer auch hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Es geschieht dies gegen eine Stimme (Decan Dittrich).

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nun der vierte Punkt, da aber dieser nur von der Trauung handelt und da in dieser Beziehung das Deputationsgutachten abgelehnt worden ist, so fällt dieser Punkt bei der Fragstellung jetzt ganz aus.

Vizepräsident v. Friesen: Punkt b. ist abgelehnt und mit ihm auch Punkt 4 des Deputationsgutachtens. Es ist nun die Frage, ob man nicht die Voraussetzung aussprechen wolle, welche mit der Erklärung des Herrn Staatsministers übereinstimmen würde, daß dem neu-katholischen Geistlichen nach Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen die Einsegnung nachgelassen bliebe. Ich beantrage daher, die Voraussetzung in der Schrift auszusprechen, daß dem neu-katholischen Geistlichen nach Vollziehung der Trauung durch einen evangelischen Geistlichen die Einsegnung ebenfalls nachgelassen werde.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe angenommen, daß dieser Punkt ohne weiteres zur Berathung und Abstimmung